Erster Bürgermeister Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 20.08.2026

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.08.2026 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen	2

2. Außenbereichssatzung Obernützenbrugg-Erweiterung; Billigungs- und Veröffentlichungsbeschluss

Mit Datum vom 15.05.2025 beschloss der Gemeinderat die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Obernützenbrugg. Es handelt sich um eine Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung.

Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden eingearbeitet.

Der Entwurf wird durch einen Vertreter des beauftragten Planungsbüros vorgestellt.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Außenbereichssatzung *„Obernützenbrugg – Erweiterung“* für den im Lageplan vom 24.08.2026 dargestellten Geltungsbereich in der Fassung vom 24.08.2026 einschließlich der zugehörigen Begründung.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

2. Der Entwurf der Außenbereichssatzung und die Begründung sind gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit im Amtssitz der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Verwaltung

wird beauftragt, Ort und Dauer der Veröffentlichung bzw. der Auslegung sowie die Angaben darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB parallel vom Entwurf der Außenbereichssatzung und der Begründung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

3. Gemeindliche Wärmeplanung; Vorstellung und Vergabe der Planungsleistung für die gemeindliche Wärmeplanung

Kleinere bayerische Gemeinden müssen bis 30.06.2028 einen Wärmeplan erstellt haben. Der Förderanspruch der Gemeinde Hergensweiler für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes beträgt 34.800,00 €.

Der Gemeinde liegt ein Angebot des Energie- und Umweltzentrums Allgäu (eza!), vor, das deutlich unter dem Förderbetrag liegt.

Der Projektzeitraum beträgt ca. 6-9 Monate, das Projekt setzt sich zusammen aus folgenden Teilbereichen:

- Projektmanagement
- Eignungsprüfung
- Bestandsanalyse
- Potenzialanalyse
- Zielszenario
- Umsetzungsstrategie mit Maßnahmen
- Dokumentation der Ergebnisse
- Öffentlichkeitsbeteiligung

Angebot und Vorgehen werden in der Sitzung durch einen Vertreter des eza! erläutert.

[redacted] teilt mit, dass er gehört hat, dass die Konnexitätszahlung als finanzieller Ausgleich für die Kommunen nicht mehr lange verfügbar sei. Herr Hartmann gibt Entwarnung, dass dies nicht der Fall ist.
[redacted] frägt, ob das Konzept an ein Datum gebunden ist. Herr Hartmann erklärt, dass es kein Ablaufdatum gibt, jedoch gemäß Gesetzeslage alle 5 Jahre ein kleines Update des Konzepts gemacht werden muss.

4. a) Neubau der Kita St. Ambrosius

- **Vergabe des Gewerkes „Metallbauarbeiten“**

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Ambrosius soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden.
Hierfür werden derzeit die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt.

Die Angebote für die notwendigen Metallbauarbeiten wurden am 31.07.2026 (Veröffentlichungsdatum) über die Vergabeplattform aumass im Rahmen einer öffentlichen EU-weiten Ausschreibung eingeholt (Angebotsfrist: 07.09.2026, 11:00 Uhr).

Eingegangen sind 9 Angebote.

Die ungeprüften Angebotspreise lagen zwischen 64.583,00 € netto (= 76.853,77 € brutto) und 132.918,00 € netto (=158.172,42 € brutto).

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 85.230,00 € netto.

Die Angebote inkl. Angebotspreise wurden zwischenzeitlich geprüft und die Eignungsprüfungen durchgeführt.

Das wirtschaftlichste Angebot kann nun beauftragt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Metallbauarbeiten“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 2 zu vergeben und dessen Angebot vom 31.08.2026 (eingegangen am 31.08.2026) anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert: 64.583,00 € netto = 76.853,77 € brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

b) Neubau der Kita St. Ambrosius;

- **Vergabe des Gewerkes „Trockenestrich“**

Sachverhalt:

Die Kindertagesstätte St. Ambrosius soll zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt werden.
Hierfür werden derzeit die erforderlichen Bauleistungen ausgeschrieben bzw. Angebote eingeholt.

Die Angebote für den notwendigen Trockenestrich wurden am 23.07.2026 (Veröffentlichungsdatum) über die Vergabeplattform aumass im Rahmen einer öffentlichen EU-weiten Ausschreibung eingeholt (Angebotsfrist: 07.09.2026, 11:00 Uhr).

Eingegangen sind 10 Angebote.

Die ungeprüften Angebotspreise lagen zwischen 84.931,64 € netto (= 101.068,65 € brutto) und 472.190,00 € netto (=561.906,10 € brutto)

Der ursprüngliche Schätzwert des Fachplanungsbüros lag bei 165.395,00 € netto (= 196.820,05 € brutto).

Nach Prüfung der Angebote bzw. der Eignung sowie Nachforderung von Unterlagen wurden zwei Bieter bzw. Angebote vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
Beim vermeintlich wirtschaftlichsten Angebot hat sich herausgestellt, dass Vergabeunterlagen für ein anderes Projekt eingereicht wurden, weshalb das Angebot ausgeschlossen wurde.
Ein weiterer Bieter wurde ebenfalls ausgeschlossen (wegen schwerwiegender Täuschung in Bezug auf die Eignungskriterien).

[redacted] möchte wissen, ob die Arbeiten bei Nichtannahme des Angebots neu ausgeschrieben werden können. BM Strohmaier entgegnet, dass diese Arbeiten bereits erneut ausgeschrieben wurden und die Gemeinde nun an die Annahme eines einigermaßen plausiblen Angebotes gebunden ist. Er teilt mit, dass die Kosten des Angebots laut dem Planer nachvollziehbar sind, im üblichen Rahmen liegen und dass auch der Materialrichtpreis passt.

[redacted] bittet um Erstellung einer Übersicht aller Schätzwerte für den KiTa-Neubau zusammen mit den tatsächlich angenommenen Angebotswerten. BM Strohmaier teilt mit, dass eine solche Übersicht mit den Ist- und Schätzkosten für Ende November vorgesehen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, den Zuschlag für die Bauleistungen „Trockenestrich“ an den Bieter mit der laufenden Angebotsnummer 6 zu vergeben und dessen Angebot vom 04.09.2026 (eingegangen am 04.09.2026) anzunehmen (voraussichtlicher Auftragswert: 203.093,60 € netto = 241.681,38 € brutto).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

5. Bauantrag Nr. 065/2026 / Antrag auf Baugenehmigung
Bauherren: [redacted], 88145 Opfenbach
Bauvorhaben: Sanierung von 3 Wohneinheiten und Ausbau von 3 weiteren Wohnungen
Bauort: Fl. Nrn. 439 und 439/2, Gmkg. Hergensweiler, [redacted]

Sachverhalt:

Das Vorhaben, Sanierung von 3 Wohneinheiten und Ausbau von 3 weiteren Wohneinheiten, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann einem sonstigen Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 nicht entgegengehalten werden, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widersprochen wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist, wenn die bisherige Nutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes unter folgenden Voraussetzungen geändert wird:

a. das Vorhaben dient einer zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz,
b. die äußere Gestalt des Gebäudes bleibt im Wesentlichen gewahrt,
c. die Aufgabe der bisherigen Nutzung liegt nicht länger als sieben Jahre zurück,
   (diese Regelung ist nach Art. 82 Abs. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) nicht anzuwenden),
d. das Gebäude ist vor mehr als sieben Jahren zulässigerweise errichtet worden,

e. das Gebäude steht im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle des land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs,
f. im Falle der Änderung zu Wohnzwecken entstehen neben den bisher nach Absatz 1 Nr. 1 zulässigen Wohnungen höchstens fünf Wohnungen je Hofstelle und
g. es wird eine Verpflichtung übernommen, keine Neubebauung als Ersatz für die aufgegebene Nutzung vorzunehmen, es sei denn, die Neubebauung wird im Interesse der Entwicklung des Betriebs im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 erforderlich.

Für die vorliegende Planung kommt insbesondere der Voraussetzung des Buchst. b eine maßgebliche Bedeutung zu. Zwar schließt § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB bauliche Änderungen im Zuge der Nutzungsänderung nicht grundsätzlich aus. Die baulichen Änderungen dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die äußere Gestalt des bisherigen landwirtschaftlichen Gebäudes wesentlich verändert wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat hierzu in seinem Beschluss vom 02.02.2026 – 9 ZB 24.2142 ausdrücklich hervorgehoben, dass die die äußere Gestalt bestimmenden Gebäudeteile, insbesondere Dach und Außenwände, weitgehend erhalten werden müssen. Neubauten, Anbauten und sonstige Erweiterungen sind danach nicht mehr von der Begünstigung erfasst, wenn sie zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des vom bisherigen landwirtschaftlichen Gebäude geprägten Gestaltwerts führen. Die bauliche Änderung darf vielmehr nur „begleitenden“ Charakter haben.

Gemäß der eingereichten Planung soll sich die Wandhöhe von bislang 5,52 m auf 6,40 m erhöhen. Der First kommt auf 10,63 m (zuvor 9,52 m). Hinzu kommen zwei Schleppgauben mit einer geplanten Breite von 8,90 m bzw. 17,52 m, die aufgrund ihrer erheblichen Dimensionierung keinen untergeordneten Charakter mehr aufweisen. Insbesondere das Zusammenwirken der Erhöhung der Außenwände, der Anhebung des Firstes und der groß dimensionierten Schleppgauben spricht dafür, dass die geplanten Maßnahmen über bloß begleitende bauliche Änderungen hinausgehen könnten. Es ist daher im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen, ob die für Dach und Außenwände vorgesehenen Änderungen noch mit dem Erfordernis vereinbar sind, die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen zu wahren.

Der geplante Einbau von drei weiteren Wohnungen steht der Voraussetzung des Buchst. f t nicht entgegen. Die darin festgelegte Höchstgrenze wird eingehalten.

Im Sinne der Satzung über die Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Hergensweiler vom 01.10.2025 werden ausreichend Parkplätze in den Bauplänen dargestellt.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist nicht erfolgt (Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung erfolgt in Eigenregie durch Kleinkläranlage.

[redacted] informiert, dass [redacted] am heutigen Tag bei den Antragstellern vor Ort war, um sich ein Bild von der Situation zu machen. [redacted] findet, dass das ein wirklich gutes und energetisches Vorhaben ist und auch [redacted] sieht keine Gründe, die gegen das Vorhaben sprechen.

[redacted] betrachtet das Vorhaben aufgrund der vorzuhaltenden Stellplatzflächen und der zu schaffenden Einfahrt kritisch. BM Strohmaier entgegnet, dass eine Einfahrt grundlegend vorhanden ist und hinsichtlich der Stellplätze das Landratsamt Lindau (B) zuständig ist und auch das staatliche Bauamt beteiligt wird.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [redacted], Sanierung von 3 Wohneinheiten und Ausbau von 3 weiteren Wohneinheiten, auf den Fl. Nrn. 439 und 439/2 der Gemarkung Hergensweiler, [redacted], i. d. F. v. 17.08.2026, wird das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

6. Beratung und Beschlussfassung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Stundenkilometer zwischen der Bundesstraße 12 und dem Ortsteil Mollenberg

Der Gemeinde liegt ein Antrag auf eine Verkehrsbeschränkung zwischen der Bundesstraße 12 und dem Ortsteil Mollenberg vor.

Vom 02.09.2025 – 17.10.2025 fanden im Bereich des Anwesens 5/5a/5b/5c Geschwindigkeitsmessungen in Fahrrichtung Mollenberg statt.

Bei gemessenen 6649 Verkehrsbewegungen fuhren 803 Verkehrsteilnehmer unter 20 km/h, 4.586 Verkehrsteilnehmer zwischen 21 und 30 km/h, 1.265 Teilnehmer zwischen 31 und 40 km/h und 38 Verkehrsteilnehmer zwischen 41 und 50 km/h.

Außerorts dürfen Geschwindigkeitsbegrenzungen von 30 km/h lediglich aufgestellt werden, wenn dies zu begründen ist. Ein Grund kann z. B. in einer besonderen Gefahr liegen.
Diese besondere Gefahr ist im wesentlichen Verlauf der Strecke nicht gegeben, lediglich im Bereich des Anwesens Mollenberg 5 können die Grundstücksausfahrten einen Gefahrenherd darstellen.
Hier sollte jedoch nach Rücksprache mit dem zuständigen Verkehrssachbearbeiter bei der PI Lindenberg i. Allgäu statt einer Geschwindigkeitsbeschränkung ein deutlicherer Hinweis auf die Grundstücksausfahrten angeordnet werden.

[redacted] regt die Versetzung des Ortsschildes an, was gemäß BM Strohmaier jedoch rechtlich problematisch ist.

[redacted] sieht keinen Sinn in der Anordnung eines Tempo 30 und schlägt vor, stattdessen einen Verkehrsspiegel anzubringen und [redacted] ergänzt, dass auch ein „Achtung Hofeinfahrt“-Schild von Vorteil wäre.

[redacted] frägt, ob sich die Gemeinde an die Empfehlung der PI Lindenberg halten muss. BM Strohmaier verneint dies und teilt mit, dass die PI lediglich angehört werden muss, die Gemeinde jedoch anders entscheiden kann.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich des Anwesens Mollenberg 5 anzuordnen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	13

2. Der Gemeinderat Hergensweiler beschließt, mittels geeigneter Verkehrszeichen auf Gefahrenstellen im Bereich des Anwesens Mollenberg 5 hinzuweisen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0

7. Bekanntgaben und Anfragen

BM Strohmaier informiert über die Genehmigung des Haushalts 2026 durch das Landratsamt Lindau (Bodensee). Die entsprechende Bekanntmachung erscheint im Amtsblatt vom 18.09.2026.

BM Strohmaier möchte im Namen der Gemeinde einen herzlichen Dank an alle Mitwirkenden des AK Kultur für den tollen Kultursommer 2026 richten und auch an den Gartenbau- und Kriegerverein für die Bewirtung während der Konzerte.

2. BMin Englmann berichtet über den am 16.09.2026 stattgefundenen Vortrag des Herrn Kaleja in Zusammenarbeit mit unserer Seniorenbeauftragten Traudl Kümmich zum Thema Krisenvorsorge.

3. BM Bihler regt an, in der Pfänderstraße und in der Hauptstraße der Gemeinde Hergensweiler ein paar Stahlrohre als Fahrradständer und ein „Achtung Kinder“-Schild anzubringen, da die Bushaltestellen gut besucht sind von Kindern, die mit ihren Fahrrädern an die Bushaltestellen fahren.